Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
V/501/111

Vorlage-Nr.: 15.02.2011
0215/2011

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	14.03.2011	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☒ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren für Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag

Liste Interfamilia fragt die Verwaltung mit Schreiben vom 01.12.2010 an, warum Personen, die im Niedriglohnsektor arbeiten, insbesondere Bezieher von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag, nicht von den GEZ Gebühren befreit werden.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Voraussetzungen zur Erlangung einer Rundfunkgebührenbefreiung sind abschließend im § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) geregelt.

Alle Befreiungstatbestände knüpfen, soweit sie haushaltsbezogen sind, an den Bezug von Sozialleistungen bzw. an das Vorliegen bestimmter Behinderungen an. Die Gebührenbefreiung aufgrund des Bezuges von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag oder wegen geringen Einkommens ist nicht vorgesehen.
Über § 6 Abs. 3 RGebStV besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalles zu erlangen. Die Entscheidung über einen derartigen Gebührenbefreiungsantrag trifft die GEZ.

Den Rundfunkgebührenstaatsvertrag haben die Ministerpräsidenten aller Bundesländer gemeinschaftlich beschlossen. Weder die Kommunen noch die einzelnen Landesregierungen können die Voraussetzungen zur Rundfunkgebührenbefreiung für ihren Bereich individuell festlegen.

Ab 01.01.2013 gelten neue Befreiungsvoraussetzungen. Der dafür zugrunde liegende 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde bereits Ende 2010 unterzeichnet. Darin wurde die Auslegung eines Härtefalles konkretisiert.

Gemäß § 4 Abs. 6 des zukünftigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages liegt ein Härtefall insbesondere dann vor, wenn eine Sozialleistung, deren Bezug zur Rundfunkgebührenbefreiung führt, mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

gez. Reker